

ANLAGE 7

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2011

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 14.11.2013 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),

- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),

4. Altfahrzeuge, Altreifen (ausgenommen PKW-Reifen privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl.

5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.

6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) und Fäkalschlamm.

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Papier und Kartonagen,
- b) Altmetall,
- c) Kunststofffolien,
- d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
- e) unbehandelte Holzabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
- f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
- g) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- h) Korken,
- i) Kabelreste (NE-Metalle),
- j) Kerzenwachs,
- k) PU-Schaum-Dosen,
- l) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- m) Compact Disketten (CD`s)
- n) Altspeiseöle und -fette
- o) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG
- p) Haushaltsbatterien
- q) Starterbatterien
- r) PKW-Altreifen privater Anlieferer

(5) § 14 Absatz 6 Satz 7 wird durch Einfügen eines neuen Satz 7 zu Satz 8, Satz 8 wird zu Satz 9 und Satz 9 wird zu Satz 10

(6) § 14 Absatz 1 Satz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Sperrmüllabholdienst, welches beim Landratsamt Erding erhältlich ist, bestimmt.

(7) § 15 Absatz 1 Satz 7 wird durch Einfügen eines neuen Satz 7 zu Satz 8

(8) § 15 Absatz 1 Satz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Als „benachbarte Grundstücke“ gelten Grundstücke, die

- unmittelbar aneinander angrenzen oder
- nur durch eine Straße oder ein ähnliches Grundstück voneinander getrennt sind.

(9) § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Erding, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat